

Gebührensatzung für das „Dörphus“ der Gemeinde Postfeld

(Datum des Inkrafttretens: 27.08.2020)

Aufgrund des §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Gebührensatzung für das „Dörphus“ der Gemeinde Postfeld erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit schafft die Gemeinde Postfeld öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind.

Das Dörphus der Gemeinde Postfeld wird von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung für die Bevölkerung, die Einwohnerschaft oder für einen durch den Einrichtungszweck begrenzten Personenkreis bereitgestellt und als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dörphus und Grillpavillons der Gemeinde Postfeld zu außergemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift erhoben.

Der Jugendraum im Dörphus soll vorrangig für die Jugendarbeit genutzt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Postfeld zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 4 Gebührenfreiheit

1. Zur Förderung des Sports sowie kultureller, sozialer und gemeinnütziger Vereine oder Verbände werden das Dörphus und der Grillpavillon für den Übungs- und Punktspielbetrieb den örtlichen Vereinen und Verbänden, den Schulen, der Volkshochschule, der Freiwilligen Feuerwehr Postfeld, den Kirchen und politischen Organisationen gebührenfrei überlassen.
2. An Wochenenden (ab Freitag 20 Uhr bis Montagmorgen) sind grundsätzlich alle Veranstalter zahlungspflichtig.
3. An vier Wochenendtagen im Jahr wird den in Ziffer 1 genannten Organisationen Gebührenfreiheit gewährt.
4. Die Gemeinde Postfeld entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 gegeben sind.

§ 5 Bemessung der Gebühr

1. Für die Benutzung des Dörphus, Grillpavillons und des Geschirrs sind, sofern die Nutzung nicht gebührenfrei nach § 3 ist, pro angefangenem Tag die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren zu zahlen.
2. Die Nutzung beginnt und endet mit der Schlüssel- oder Geschirrübergabe.
3. Für jedes Mieten oder Ausleihen ist eine Kautions nach Anlage 1 zu hinterlegen. Der Betrag wird nach mängelfreier Rückgabe bzw. Abnahme der Räumlichkeiten zurückgezahlt.
4. Für die Endreinigung wird zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Die Endreinigung erfolgt durch den/die Bewirtschafter/-in. § 5 der Hausordnung bleibt davon unberührt

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird bei Schlüsselübergabe im Voraus fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Postfeld, den 07.07.2020

Gez. Uwe Leiner
- Bürgermeister -

Anlage 1
der Gebührensatzung für das „Dörphus“ der Gemeinde Postfeld

Mietgebühren

Gemeindehaus

| | | |
|----|------------------------------------------------------|----------|
| a) | für den Jugendraum mit Küchennutzung | 75,00 € |
| b) | für das Dörphus (großer Raum) ohne Küchennutzung | 75,00 € |
| c) | für das Dörphus und den Jugendraum mit Küchennutzung | 125,00 € |
| | Kaution | 250,00 € |

Grillpavillon

| | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|----------|
| d) | für den Grillpavillon mit WC- Nutzung im Dörphus | 40,00 € |
| e) | für den Grillpavillon mit WC- Nutzung und Küchen- nutzung im Dörphus | 75,00 € |
| | Kaution | 250,00 € |

Sportheim

| | | |
|----|--------------------------------------------------------|----------|
| f) | für den Aufenthaltsraum im Sportheim mit Küchennutzung | 25,00 € |
| | Kaution | 250,00 € |

Für die Vermietung nach a, b, c, d, e, und f wird zusätzlich zur Mietgebühr eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,-€ für die Endreinigung erhoben.

Verleih von Geschirr und Kücheninventar außerhalb des Dörphus

| | | |
|----|---------------------------------------------------------------|---------|
| g) | für das Geschirr und Kücheninventar unabhängig von der Anzahl | 20,00 € |
| | Kaution | 50,00 € |